

## Kriminologie

von  
Prof. Dr. Dr. Michael Bock

4. Auflage

### Kriminologie – Bock

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

### Kriminologie. Rechtsmedizin

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 4705 7

und im Ermittlungsverfahren gibt es ständig Anlass, kriminologische Aspekte des jeweiligen Falles zu beachten.

Auf dem Gebiet der **Jugendhilfe** ist zum einen eine genaue Erfassung der Art einer Gefährdung, zum anderen aber auch das Wissen um besondere „Stärken“ notwendig, um helfen und gezielt einwirken zu können. Nur dann kann entschieden werden, welche Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) Erfolg versprechend erscheinen. Neben den Mitarbeitern des Jugendamtes bzw. der freien Träger sind damit vor allem auch Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer, Heimerzieher, Pflegeeltern usw. darauf angewiesen, bei ihrem Probanden gerade auch Gefährdungen im Hinblick auf Straffälligkeit zu erkennen und diese im Auge zu behalten, wenn ihre Hilfestellung Erfolg haben soll. Aber auch bei den sonstigen **präventiven Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe** – wie überhaupt bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen – sind zumindest Kenntnisse über solche Gefahrenmomente erforderlich und müssen im Einzelfall berücksichtigt werden. Zu denken ist dabei etwa an die Aufgaben des Jugendamtes bei der Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder (§§ 53 ff. SGB VIII), im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII), in der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), im Vormundschaftswesen und als Familiengerichtshilfe (§§ 50 ff. SGB VIII).

Ähnliches gilt aber durchaus auch für die **allgemeine Wohlfahrtspflege**, also etwa bei der Betreuung und Beratung von Erwachsenen in den verschiedenen Anlauf- und Beratungsstellen der Straffälligenhilfe, der Nichtsesshaftenhilfe, der Obdachlosenfürsorge, der Schuldnerberatung, neuerdings auch der Arbeitsvermittlung usw., und zwar zunehmend in dem Maß, wie sich in der Sozialarbeit eine personenbezogene Arbeit durchsetzt (*case management*).

Im **Bereich des Strafrechts** müssen bereits im **Ermittlungsverfahren** die Polizei (§§ 160, 161 StPO), vor allem aber die Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 S. 2 StPO) oder die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) jene Tatsachen ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat (§ 160 Abs. 3 S. 1 StPO) bzw. für die Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Entwicklung und seiner Umwelt (§§ 38 Abs. 2 S. 2, 43 JGG) in der Hauptverhandlung von Bedeutung sind. Unabhängig davon besteht eine Prognosenotwendigkeit hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit des Tatverdächtigen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Ermittlungsakten bzw. der weiteren Speicherung von Daten sowie in der personenbezogenen Polizeiarbeit mit Intensivtätern.

Falls der Beschuldigte in **Untersuchungshaft** genommen wird, ergibt sich darüber hinaus sowohl für den Richter, Staatsanwalt und Verteidiger als auch für die (Jugend)Gerichtshilfe im Rahmen der Haftentscheidungshilfe wie für das Personal der Untersuchungshaftanstalt die Notwendigkeit, sich mit der Person des Beschuldigten und seinem bisherigen Werdegang zu befassen. Beim jungen Untersuchungsgefangenen soll in diesem Zusammenhang sogar die Untersuchungshaft erzieherisch ausgestaltet werden (vgl. § 93 Abs. 2 a.F. JGG, der durch landesrechtliche Regelungen abgelöst wurde).

Bei allen Überlegungen zur **Diversion** bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 45, 47 JGG) müsste der Aspekt der Differenzierung und damit der Einzelfallbeurteilung im Vordergrund stehen: Es müsste geklärt werden, wann eine erzieherische Maßnahme i.S. des § 45 Abs. 2 JGG ausreicht und wann eine nachhaltigere Intervention erforderlich ist, in welchen Fällen harmlose bzw. nur episodisch auftretende Auffälligkeiten vorliegen und wann Anzeichen bestehen, die ohne wirksame Intervention eine Entwicklung hin zu verfestigter, wiederholter Delinquenz befürchten lassen. Falls keine Diversion nach § 45 JGG in Betracht kommt, sieht das JGG in

§ 71 vorläufige Anordnungen zur Erziehung durch den Richter vor, durch die die Zeit bis zur Hauptverhandlung erzieherisch genutzt werden kann.

- 389 Im **Hauptverfahren** ist in erster Linie der Strafjurist (ggf. mit Unterstützung der Jugend-/Gerichtshilfe) als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger aufgefordert, die Auswahl der Sanktion grundsätzlich (auch) auf den individuellen Angeklagten abzustimmen: Bei jeder **Strafzumessung** müssen die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB). Im Rahmen der Prüfung einer **Strafaussetzung zur Bewährung** (§ 56 StGB) sind bereits bei der Sanktionsentscheidung differenzierte Erwägungen über sinnvolle Einwirkungsmöglichkeiten in Form von Auflagen und Weisungen (§§ 56b, c, d StGB) notwendig, die wiederum die Prognose beeinflussen können. Ähnliches gilt für die Verhängung von **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§§ 61 ff. StGB). Neben einer Prognose über die künftige Gefährlichkeit des Angeklagten (§ 62 StGB) werden bei den einzelnen Maßregeln jeweils weitere differenzierte prognostische Überlegungen vorausgesetzt.
- 390 Noch dringender ergibt sich das Erfordernis einer eingehenden kriminologischen Beurteilung der Persönlichkeit des Täters, seines Werdegangs und seines Sozialverhaltens im Anwendungsbereich des **Jugendgerichtsgesetzes**. Die besondere Bedeutung dieser Gesichtspunkte kommt in der hervorgehobenen Stellung der Jugendgerichtshilfe (vgl. § 38 Abs. 2 S. 1 JGG) zum Ausdruck. Hier geht es darum, mögliche Auswirkungen der strafrechtlichen Reaktion auf das künftige Leben zu berücksichtigen und Erwägungen zur **Erziehung** des straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden anzustellen. Nur anhand kriminologischer Gesichtspunkte kann beispielsweise geklärt werden, ob die Straffälligkeit des Jugendlichen lediglich eine vorübergehende Erscheinung im Rahmen der Pubertät ist oder aber bereits Anzeichen einer kontinuierlichen Entwicklung in Richtung sich verfestigender Kriminalität zu erkennen gibt, ob also – nach rechtlicher Würdigung – **schädliche Neigungen** im Sinne von § 17 Abs. 2 JGG vorliegen. Die Antwort darauf hat unmittelbare Konsequenzen für die Wahl der Maßnahme, Ahndungsmöglichkeit oder Sanktion (vgl. z. B. §§ 10, 13 ff., 18 Abs. 2, 21 ff., 27 ff. JGG). Von besonderer Bedeutung ist die Analyse des Delinquenzbereichs, weil die Schuld im Jugendstrafrecht durch die „innere Beziehung des Täters zur Tat“ bestimmt wird und nicht durch die objektive Schwere der Tat. Die Delinquenz wird in der MIVEA aber gerade bezüglich der Zielstrebigkeit beurteilt (s. u. Rn. 486 ff.), aus der sich also Anknüpfungstatsachen für eine etwaige **Schwere der Schuld** (§ 17 Abs. 2 JGG) erkennen oder auch ausschließen lassen, mit entsprechenden Folgen für die **Bemessung der Jugendstrafe**, die „erzieherisch“ erfolgen muss (§ 18 Abs. 2 JGG). Nach der Zielstrebigkeit bei der Tatbegehung entscheidet sich auch, ob eine **Jugendverfehlung** im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG oder **geringe Schuld** nach § 45 Abs. 1 JGG vorliegt.
- 391 Soweit es sich im **Vollstreckungsverfahren** um ambulante Einwirkungen, etwa in Form von **Weisungen** und **Auflagen**, handelt, obliegt es dem Bewährungshelfer (§§ 56d Abs. 3 StGB, 24 Abs. 2 JGG) oder dem Betreuer (§ 10 Abs. 1, S. 1, Nr. 5 JGG) bzw. dem Jugendgerichtshelfer (§ 38 Abs. 2 S. 3 JGG), die individuellen, kriminologisch relevanten „Schwächen“ des Probanden zu erkennen und diese – sinnvollerweise mit Hilfe der besonderen „Stärken“ des Probanden – anzugehen. Möglich sind nach dem JGG auch nachträgliche Änderungen von Auflagen und Weisungen.
- 392 Im **Strafvollzug** ist eine solche Erfassung Voraussetzung für die Auswahl der geeigneten Vollzugsanstalt durch die Einweisungskommission bzw. für die Prüfung, ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist (§ 10 StVollzG). Bei Hinweisen

auf das StVollzG (Ausnahme: §§ 109 ff. StVollzG) ist zu beachten, dass seit 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug bei den Ländern liegt. Gemäß Art. 125 a Abs. 1 GG gilt bis zum Erlass von Landesgesetzen das StVollzG des Bundes fort. Auch in den neuen Landesgesetzen wird zu den verschiedenen Behandlungsfeldern Bezug genommen. An der Notwendigkeit konkreter Persönlichkeitserforschung ändert sich somit nichts. Entsprechende Erkenntnisse müssen vor allem in den individuellen **Vollzugsplan** (§ 7 StVollzG) bzw. in den **Förderplan** beim Jugendlichen eingehen, der aufgrund der **Behandlungsuntersuchung** (§ 6 StVollzG) erstellt wird und ständig in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Gefangenen fortzuschreiben ist, um die Zielvorstellungen des Erwachsenenstrafvollzugs (§ 2 StVollzG) und des Jugendstrafvollzugs (vgl. § 91 JGG in der lange geltenden Fassung vom 30.8.1990, der sich in den landesrechtlichen Regelungen widerspiegelt) zu verwirklichen. Auch im weiteren Verlauf des Haftaufenthalts ergeben sich für Anstaltsleiter, Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer und Werkbeamte weitere Entscheidungen, die eine eingehende Beurteilung des Verhaltens des Gefangenen in der Vollzugsanstalt voraussetzen (z. B. in den Bereichen der Weiterentwicklung des Vollzugsplanes, der Verlegung in sozialtherapeutische oder andere Vollzugsanstalten, bei Urlaubsanträgen, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, der Arbeitszuweisung, oder sozialen Hilfe) und, beispielsweise bei **Lockerungsmaßnahmen**, auch prognostische Einschätzungen erforderlich machen (vgl. insbesondere § 11 Abs. 2 StVollzG).

Sowohl der Richter als auch der Staatsanwalt und der Verteidiger werden bereits im Verlauf der Vollstreckung durch **flankierende Entscheidungen** (z. B. §§ 56d Abs. 4, 56e, 57 Abs. 3, 57a Abs. 3 StGB, §§ 11 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 3 S. 1, 22 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 1 S. 3, 86 ff. JGG, §§ 109 ff. StVollzG) oder auch durch Folgeentscheidungen, etwa über die Reihenfolge der Vollstreckung von Sanktionen und Maßregeln oder von Maßregeln untereinander (vgl. §§ 67 ff. StGB), immer wieder veranlasst, sich mit dem Verurteilten und seinem weiteren Verhalten im Vollstreckungszeitraum zu befassen. Dabei ist insbesondere die Frage des **Widerrufs der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung** (§§ 56f, 57 Abs. 5 StGB, §§ 26, 30 JGG) von großer praktischer Bedeutung. Ein deutlicher Schwerpunkt ergibt sich für ihre Tätigkeit jedoch am Ende des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion in Form der **Entlassungsprognose**, die bei der Strafrestaussetzung zur Bewährung erforderlich ist (§§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB, § 88 Abs. 1 JGG). Für die Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Beiziehung eines Sachverständigen zwingend vorgeschrieben (§ 454 Abs. 2 StPO). Durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ ist eine Begutachtung auch in den Fällen einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren wegen eines Verbrechens oder einer Straftat nach §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 StGB oder einer entsprechenden Rauschtrat (§ 323a StGB) obligatorisch geworden, wobei sich umso deutlicher eine **rein kriminologische Beurteilungskompetenz** ergibt, je weniger im Einzelfall psychopathologische Störungsbilder vorliegen. Schließlich müssen sich auch nach der – teilweisen oder vollständigen – Vollstreckung einer Freiheitsentziehung sowohl Bewährungshelfer als auch Richter, Staatsanwalt und Verteidiger im Zusammenhang mit einer anschließenden **Bewährungshilfe** oder **Führungsaufsicht** (Vollbach, Die reformierte Maßregel Führungsaufsicht: Kontaktverbot, Alkoholverbot, Nachsorgeweisung und befristete Führungsaufsicht, MschrKrim 2006, 40–47) immer wieder mit dem Verurteilten und seinem weiteren Verhalten in kriminologischer Hinsicht auseinandersetzen (vgl. z. B. §§ 57 Abs. 3, 57a Abs. 3, 68 ff. StGB, § 88 Abs. 3 JGG).

- 394 Einschlägig ist auch der gesamte Bereich der **Maßregeln der Besserung und Sicherung**. Keineswegs gibt es hier nämlich eine gewissermaßen natürliche Zuständigkeit der forensischen Psychiatrie und Psychologie – am wenigsten bei der Sicherungsverwahrung (Hendrik Schneider, Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. In den Grenzen der klinischen Kriminologie, StV 2006, 99–104). Diese Vorstellung wird schon durch die einfache Kontrollüberlegung in Frage gestellt, dass es viele Menschen mit den identischen sozialen Auffälligkeiten oder psychischen Störungsbildern gibt, die nicht straffällig werden. Meistens gibt es neben dem oder inzwischen überlagert durch ein psychisches Störungsbild andere Verhaltensmuster und Persönlichkeitszüge, die spezifisch für Straffälligkeit sind. Die Behandlung einer etwaigen psychopathologischen Störung reicht daher selten für die Resozialisierung und auch für die Entlassungsvorbereitung ist die Beurteilung, ob die Behandlung im engeren Sinn erfolgreich war, nicht erschöpfend (Bock/Brettel, Angewandte Kriminologie als Ergänzung der Planung von Behandlung und Nachsorge im Maßregelvollzug, in: Saimeh [Hrsg.], Was wirkt? 2005, S. 67–75).

## § 8. Die Erhebungen

### I. Das Vorgehen bei den Erhebungen

- 1. Erhebungen
  - a) Informationsgewinnung durch Exploration, Aktenauswertung und Drittbefragung
  - b) Erstellung eines tabellarischen Lebenslaufs
  - c) Geordnete Erhebungen
- 2. Analyse der Erhebungen
- 3. Kriminologische Beurteilung „Diagnose“
- 4. Folgerungen „Prognose“

- 395 Zunächst werden die notwendigen **Informationen** durch Exploration, Aktenauswertung und Drittbefragungen **erhoben**. Um sich und anderen einen ersten Überblick über das Leben des jeweiligen Probanden zu verschaffen, werden anschließend die Basisinformationen in einem **tabellarischen Lebenslauf** zusammengefasst. Zuletzt muss die bisher ungeordnete Menge an Informationen in die für die spätere Fallbearbeitung notwendige Form gebracht werden. Dabei werden die **Informationen** den einzelnen Sozialbereichen **zugeordnet** und nach dem Alter sortiert.

- 396 Die Erhebungen sollten sich einerseits auf die für die spätere Auswertung relevanten Fakten beschränken, andererseits aber hierzu auch eine ausreichende und solide Grundlage bieten: Anhand der erhobenen Fakten muss es später möglich sein, das Verhalten des Probanden in den einzelnen Lebensbereichen (einschließlich des Delinquenzbereichs) im Längsschnitt (s. Rn. 470 ff.) zu beurteilen und eine Aussage zu den kriminorelevanten Kriterien im Lebensquerschnitt (s. Rn. 495 ff.) zu machen. Außerdem sollten sich Anhaltspunkte zu den Relevanzbezügen und zur Wertorientierung (s. Rn. 516 ff.) ergeben. Dabei ist eine umso detailliertere und differenziertere Erfassung anzustreben, je näher die entsprechenden Gegebenheiten an die Gegenwart bzw. an die letzte Straftat heranreichen. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und des Wahrheitsgehalts der erhobenen Fakten ist vor allem darauf zu achten, inwieweit bestimmte Angaben in sich schlüssig sind und mit den entsprechenden Angaben aus anderen Quellen übereinstimmen.

Der **Umfang** der für die kriminologische Beurteilung notwendigen Erhebungen 397 hängt ebenso vom Alter des Probanden wie von der Komplexität und Vielgestaltigkeit seiner Lebensgeschichte und von der Zahl seiner früheren Straftaten ab. Als **Prüfmaßstab** für eine ausreichende Vollständigkeit der Erhebungen mag die Frage dienen, ob man vor seinem geistigen Auge ein Bild vom alltäglichen Verhalten des Probanden in den verschiedenen Lebensbereichen, von seinen Straftaten usw. erste-  
hen lassen kann, ob man ihn gewissermaßen agieren sieht. Die nachfolgend aufge-  
führten Gesichtspunkte wollen nur Beispiele für Fragebereiche und Fragestellungen aufzeigen, sie müssen aber so gut wie nie in dieser Ausführlichkeit und Differen-  
ziertheit berücksichtigt werden.

## II. Informationsquellen

### Informationsquellen

- Gespräch mit dem Probanden
- Aktenauswertung
- Drittbefragungen

#### 1. Allgemeine Gesichtspunkte

Die wichtigsten **Quellen** für die erforderlichen Informationen sind die Angaben, 398 die durch das *Gespräch mit dem Probanden* erlangt werden, die bisher über den Probanden angelegten *Akten* (z.B. Strafakten, Vollzugsakten, Vollstreckungsakten, Jugendamtsakten usw.) und – soweit zeitlich möglich und sachlich notwendig – *Er-  
hebungen im sozialen Umfeld*.

Durch die **Kombination** von verschiedenen Informationsquellen werden die 399 Schwächen und Mängel, die der jeweiligen Erhebungsmethode von ihrer Anlage her unvermeidlich anhaften, weitgehend ausgeglichen. Die Akten geben beispielsweise vielfach nur zu einem eng umgrenzten Sachverhalt aus dem Leben des Probanden Auskunft und sind stark von institutionellen Maximen (etwa: Externalisierung jeder Verantwortung für das Scheitern von Behandlungsmaßnahmen) der aktenführenden Behörde bestimmt. Sie bieten aber dennoch bei zahlreichen Einzelfragen zum Le-  
benslauf ein wirksames Korrektiv zu Befragungen, zumal die Erinnerungsfähigkeit des Probanden (oder anderer Personen) oft nicht zu einer genaueren Rekonstruk-  
tion ausreicht. Andererseits können Befragungen (und Ortsbesichtigungen) in der sozialen Umgebung des Probanden insbesondere bei weichen Daten und Umständen (z.B. dem eigentlichen Grund der Arbeitsplatzaufgabe, dem Verhältnis des Proban-  
den zu einer bestimmten Person usw.) und bei Einschätzungen aufschlussreicher sein als das Gespräch mit dem Probanden selbst oder die Aktenanalyse; zudem geben solche Drittbefragungen einen weiteren, vom Probanden bzw. vom Aktenhersteller unabhängigen Blickwinkel auf die – ohnehin nur ausschnitthaft erfassbare – soziale Wirklichkeit frei. Grundsätzlich kann jedoch keiner Quelle ein Vorrang hinsichtlich Zuverlässigkeit und Wahrheitsgehalt eingeräumt werden.

Die **zeitliche Reihenfolge**, in der die einzelnen Erkenntnismittel herangezogen 400 werden, lässt sich nicht generell festlegen. Einseits gibt die Auswertung der ver-  
schiedenen Akten bereits erste Hinweise auf das Leben des Probanden. Vielfach lie-  
fern die Akteninformationen außerdem ein gewisses Gerüst für das Gespräch mit dem Probanden. Andererseits birgt die Kenntnis der Akten die Gefahr einer – mehr oder weniger unbewussten – Voreingenommenheit gegenüber dem Probanden in

sich, die freilich gerade dadurch, dass man sich diese Gefahr immer wieder vergegenwärtigt, weitgehend vermieden werden kann. Untersuchungen im sozialen Umfeld sind demgegenüber generell erst nach eingehender Exploration des Probanden sinnvoll. In der Praxis wird die Reihenfolge der Erhebungen ohnehin zwangsläufig durch den **üblichen Geschäftsgang** bestimmt; so wird der Polizeibeamte oder der (Jugend-)Gerichtshelfer im Ermittlungsverfahren in den bisher angefallenen Akten nichts oder nur wenig kriminologisch Relevantes vorfinden und sich daher zuerst eingehend mit dem Probanden selbst oder dessen Umgebung befassen; der Strafjurist oder der Vollzugsbedienstete wird dagegen zuerst eher auf die unter Umständen bereits umfangreichen Akten zurückgreifen.

## 2. Das Gespräch mit dem Probanden

- 401 Nicht nur weil es meist rechtlich gefordert wird, sondern auch weil es den Anforderungen authentischer Kommunikation entspricht, ist der Proband über den rechtlichen Hintergrund, den Zweck der kriminologischen Expertise und die Rolle des Untersuchers aufzuklären bzw. zu belehren. Neben dem systematischen Erheben und Zusammenfügen von (kriminologisch relevanten) Fakten, Meinungen, Einstellungen usw., die der Proband im Laufe des Gesprächs anbietet, wird der erfahrene Untersucher auch aufmerksam registrieren, wie der Proband bei dieser Gelegenheit durch Wortwahl, Art des Sprechens, Gestik und Mimik seine innere Beteiligung und seine Gefühle zum Ausdruck bringt. Zugunsten möglichst – gemessen am Bedarf der späteren Analyse – vollständiger Erhebungen ist es sinnvoll, den Probanden **mehr-mals, mindestens aber zweimal** und an verschiedenen Tagen zu explorieren.

**Hinweis:** Nach dem ersten Termin empfiehlt sich eine **Zwischen sondierung** anhand der gewonnenen Informationen. Meist wird man dann eine ganze Anzahl noch offener und widersprüchlicher Punkte oder auch Divergenzen zwischen den Angaben des Probanden und dem Akteninhalt oder den Drittbefragungen feststellen, die dann im folgenden Gespräch geklärt werden können. Hilfreich ist hierbei der (auf Anfrage vom Lehrstuhl zu bekommende) **MIVEA-Kartensatz**, weil er die Themen enthält, zu denen Informationen vorliegen müssen, wenn man später mit den analytischen Kriterien arbeiten will.

Soweit im Rahmen eines Strafverfahrens die (Jugend-)Gerichtshilfe eingeschaltet ist, sollten ohnehin mehrere Gespräche mit dem Probanden oder auch anderer Personen, etwa den Angehörigen, geführt werden, um dem Gericht solide Auskünfte zur Verfügung stellen zu können. Auch die richterliche Vernehmung des Angeklagten zu seinem Werdegang kann durchaus im Sinne einer kriminologischen Untersuchung erfolgen.

- 402 Das Gespräch wird in einer möglichst **zwanglosen Atmosphäre** geführt und soll sich organisch entwickeln: Der Untersucher gibt dem Probanden vor allem zu Beginn des Gespräches Gelegenheit, sich über bestimmte Themen eingehender zu äußern, von sich aus (das kriminologisch Relevante) zu erzählen, sein Verhalten darzustellen, bestimmte Lebenssituationen zu beschreiben usw. Der Untersucher muss also eher interessiert zuhören, um den Probanden für ein lebhaftes Mitgehen zu gewinnen. Vielfach wird dies ohne weiteres möglich sein; selbst sehr zurückhaltende Probanden zeigen sich meist aufgeschlossen und gesprächsbereit, wenn sie ein echtes Interesse des Untersuchers an ihrer Person und ihrem Werdegang spüren und dieser sie reden lässt. Allerdings bedarf es bisweilen auch immer wieder erneuter Anstöße

durch den Untersucher, wobei es sich empfiehlt, von einem (kriminologisch relevanten) Thema zum anderen zu wechseln, einmal diesen, einmal jenen Lebensbereich anzusprechen, nicht auf bestimmten Themen zu „beharren“, sondern lieber später noch einmal darauf zurück zu kommen.

Obwohl die einzelnen Lebensbereiche und Auswertungskriterien um der Vollständigkeit der Erhebungen willen schon während des Gesprächs *gedanklich* durchgeprüft werden müssen, wäre es schädlich und falsch, systematisch einen Lebensbereich nach dem anderen „abzufragen“ oder gar innerhalb der einzelnen Lebensbereiche in einer ganz bestimmten Reihenfolge alle Auswertungskriterien und Gesichtspunkte gewissermaßen nacheinander „abzuhaken“. Die zwanglose Gesprächssituation sollte vielmehr gerade auch durch den Befragungsmodus unterstützt werden. Dieser muss im Wesentlichen durch **unkomplizierte, geradezu naive Fragestellungen und offene** (d.h. keine bestimmten Antwortmöglichkeiten vorgebende) **Fragen** geprägt sein, die den Probanden veranlassen, möglichst viel von sich zu berichten.

**Beispielsfragen:** Was machen Sie anschließend? – Wie sah das aus? – Wie kam das? – Was ist das? – Wie ging es dann weiter?

Besonders wichtig ist hierbei auch, keine Fragen mit Alternativantworten zu stellen, sondern den Probanden über ein knapp angeschnittenes Problemgebiet von sich aus reden, die Darstellung selbst übernehmen zu lassen. Damit verringert sich die Gefahr, dass der Proband vom Untersucher – weitgehend unbewusst – durch die Art der Fragestellung in eine ganz bestimmte Richtung gedrängt wird. Zugleich wird dadurch vermieden, Angaben des Probanden im Sinne sozialer Erwünschtheit zu provozieren. Allerdings spielt für die Art des Gesprächs auch das Intelligenzniveau und die Ausdrucksfähigkeit des Probanden eine Rolle. Bisweilen ist es geradezu unumgänglich, eine ganze Palette von Lösungsmöglichkeiten bei einer Frage vorzulegen, um dem Probanden daran beispielhaft zu zeigen, worauf es bei der Frage überhaupt ankommt. Ein lockerer Befragungsmodus schließt auch keineswegs aus, dass der Proband durch (unter Umständen auch zahlreiche) **Einwürfe und Zwischenfragen** gezielt veranlasst wird, zu ganz bestimmten Sachverhalten Stellung zu nehmen.

**Hinweis:** Wer in der Gesprächstechnik noch ungeübt ist, wird sich entweder im Bewusstsein, für die Analyse möglichst vollständige Erhebungen zu benötigen, zu „direktiv“ verhalten und in der Tendenz in ein „Abfragen“ des Probanden verfallen, oder aber er wird im Bewusstsein der Regel, den Probanden ausführlich zu Wort kommen lassen, in den wortreichen und teilweise auf ihre Weise unterhaltsamen Geschichten, die der Proband „zum Besten gibt,“ untergehen und nicht mehr erkennen, was aus dieser Informationsfülle nun wirklich kriminologisch relevant ist. Mit der Zeit entsteht eine Gelassenheit, in den durch den Probanden angebotenen Sequenzen die kriminologisch gehaltvollen und konkreten Informationen zu erkennen und das Gespräch zunächst „fließen“ zu lassen, weil man sicher ist, durch die Art des eigenen Nachfragens und in späteren Gesprächsabschnitten die erforderlichen zusätzlichen Informationen zu bekommen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Untersucher – ggf. in einem späteren Gesprächsabschnitt – mit einer gewissen Hartnäckigkeit auf möglichst **detaillierte und genaue Angaben** des Probanden drängt. Man darf sich nicht mit oberflächlichen

und pauschalen Angaben zufrieden geben. Auch bei **vermeintlich klaren Begriffen** und Einschätzungen ist oft besondere **Vorsicht** geboten: „Gelegenheitsarbeiten“ oder „Gaststättenbesuche“ können z. B. hinsichtlich Struktur, Verlauf und formaler Voraussetzungen sehr unterschiedlich aussehen, ebenso kann der Untersucher unter Bezeichnungen wie „Freund“, „Kumpel“ oder „Braut“ und „Freundin“ etwas völlig anderes verstehen als der Proband.

406 Unabhängig von diesen Einzelfragen muss der Untersucher trotz des ständigen (gedanklichen) Zuordnens und Überprüfens der erhaltenen Informationen unter allen Umständen **vermeiden**, den Probanden **vorschnell zuzuordnen** und in der Folge durch weitere gezielte Fragen sich allenfalls noch um eine Bestätigung dieser getroffenen Zuordnung zu bemühen. Er läuft sonst Gefahr, den Probanden in ein bestimmtes Raster zu pressen und sich so den Blick für die in jedem Fall vorhandenen und für die Auswertung wichtigen Besonderheiten zu verstellen.

407 Erfahrungsgemäß lässt sich das Gespräch durch gewisse **Hilfestellungen** erleichtern und vor allem hinsichtlich des Zeitaufwands ökonomisch gestalten: Selbst bei kurzen Lebensläufen (etwa von Jugendlichen) ist es sinnvoll, wenn sich der Untersucher vorab anhand der Akten oder aber gemeinsam mit dem Probanden ein knappes **Gerüst von wesentlichen Lebensdaten** des Probanden (z. B. Geburtsdatum, Einschulung, Schulabschluss, Lehrbeginn bzw. -ende, Bundeswehr-/Zivildienstzeit, Anfang und Ende verschiedener Arbeitstätigkeiten, Zeitangaben zum Wohnortwechsel oder ähnliches, aber auch markante Daten zum Freizeit- und Kontaktbereich) erarbeitet. Dies erlaubt sowohl dem Untersucher als auch dem Probanden, dem (wie fast jedem Menschen) seine eigenen exakten Lebensdaten in aller Regel keineswegs spontan präsent sind, eine gewisse Orientierung.

408 Meist bietet es sich an, anhand dieses Gerüstes **bestimmte Zeitabschnitte** jeweils hinsichtlich aller Lebensbereiche durchzugehen. Solche Abschnitte lassen sich beispielsweise eingrenzen durch die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb, durch den Aufenthalt an einem bestimmten Wohnort oder durch das Zusammensein mit einer bestimmten Person (z. B. „während der ersten Ehe“ oder ähnlichem). Der Proband ist so eher in der Lage, sich zu erinnern, was er in diesem Zeitraum etwa abends im Anschluss an die Arbeit gemacht hat, als bei solchen Fragestellungen, die lediglich an ein bestimmtes, für den Probanden weitgehend abstraktes Datum anknüpfen.

**Beispielsfragen:** Was haben Sie im Mai 1997 an den Wochenenden gemacht? Im Gegensatz dazu: Wie verliefen die Wochenenden, als Sie bei der Fa. X arbeiteten und bei Ihrer Freundin Y wohnten?

409 Ein plastisches Bild des Lebenszuschnitts lässt sich oft durch **Tageslaufschildерungen** des Probanden gewinnen. Solche Tageslaufschilderungen, z. B. von einem „typischen“ Arbeitstag und einem „typischen“ Tag, an dem der Proband nicht arbeitet (z. B. Samstag oder „Blaumachen“), geben aufschlussreiche Hinweise zum gesamten Lebensstil, zu den für den Probanden im alltäglichen Leben besonders wichtigen Dingen, zu seinen Interessen usw. Gleichzeitig finden sich Anhaltspunkte für weiterführende Fragen. Voraussetzung ist allerdings auch hier das Drängen auf eine eingehende Darstellung. Eine Tageslaufschilderung, die sich etwa darauf beschränkt, festzustellen, dass der Proband tagsüber arbeitet und nach Feierabend „noch ein Bier trinken“ geht, ist völlig unergiebig. Hier wäre ganz genau nachzufragen: